

HAFENORDNUNG

Eurohafen Emsland

Stand: 01.01.2008

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Hafenordnung gilt für den Eurohafen Emsland, Stromkilometer 176,6, rechtes Ufer, gemäß beigefügtem Übersichtsplan (Anlage 1).
2. Die Hafenordnung regelt den Betrieb und die Nutzung des Eurohafen Emsland sowie des Hafengebietes und der Hafenanlagen.
3. Die Hafenordnung ist verbindlich für die Nutzer des Hafens (Beförderung, Umschlag, Lagerung etc.) sowie für Hafenbeschäftigte, Mieter und Gäste.
4. Grundlage dieser Hafenordnung ist die Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO) in Verbindung mit den darin genannten Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
5. Betreiber des Eurohafen Emsland ist die Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH, Dieselstraße 10, 49716 Meppen.

§ 2 Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht des Eurohafen Emsland obliegt dem Betreiber, der Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH, Dieselstraße 10, 49716 Meppen.

§ 3 Betrieb und Nutzung des Eurohafen Emsland

1. Die Nutzung des Eurohafen Emsland erfolgt zu den Geschäftszeiten der Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH. In Ausnahmefällen und nach Abstimmung sind gesonderte Regelungen möglich.
2. Die Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH, bzw. die von ihr Beauftragten, stellen den ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Eurohafen Emsland sicher. Dazu gehören neben dem Schiffs- und Straßenverkehr auch die Transport-, Umschlags- und Lagerprozesse.
3. Die Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH übt das Hausrecht aus und kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr den Aufenthalt von Fahrzeugen und Personen im Eurohafen Emsland untersagen.
4. Die von der Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Umwelt sowie zur Erhaltung der Sicherheit und Aufrechterhaltung des Hafensbetriebes erlassenen Anordnungen sind von jedem Benutzer des Hafengebietes zu befolgen.
5. Es besteht grundsätzlich eine An- und Abmeldepflicht für Wasserfahrzeuge vor oder unverzüglich nach der Ankunft im Hafengebiet. Die An- und Abmeldung erfolgt bei der Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH bzw. beim Beauftragten (Anlage 2).
6. Über besondere Vorfälle (Schäden am Fahrzeug bei oder nach dem Einlaufen/Einfahren, Verunreinigungen des Gewässers, Freiwerden gefährlicher Güter etc.) ist die Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH bzw. der Beauftragte unverzüglich zu benachrichtigen.
7. Auf den Flächen des Hafenbereiches und im Bereich der Waage gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h und auf dem Wasser von 5 km/h. Straßenfahrzeuge dürfen den Ladebetrieb und Löschbetrieb, den Wiegebetrieb sowie den Kranbetrieb nicht behindern. Lade- und Löscharbeiten sowie Lagerung von Gütern sind nur an den gekennzeichneten Standorten gestattet sowie mit der Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH bzw. seinem Beauftragten

abzustimmen. Die Nutzung eigener Umschlagseinrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH bzw. seines Beauftragten.

8. Im Bereich des Eurohafen Emsland darf grundsätzlich nicht geankert werden.
9. Die Betriebsführung und Unterhaltung der Gleisanlage des Eurohafen Emsland (Station 1+696,00 bis Station 0+000) erfolgt durch die Emsländische Eisenbahn GmbH, Bahnhofstraße 41, 49716 Meppen, gemäß vertraglicher Vereinbarung.

§ 4 Eigenversorgung mit Treibstoffen

Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen oder von Bunkerbooten aus abgegeben oder übernommen werden.

§ 5 Allgemeine Verbote

Es ist verboten,

1. Abdeckplatten von Schmutz- und Regenwasserkanälen, Kabelkanälen etc. aufzuheben oder zu belegen,
2. sich innerhalb des Drehbereiches der Kräne aufzuhalten, Kran- und andere Verkehrsanlagen unbefugt zu betreten,
3. Betriebs- und Signaleinrichtungen des Eurohafen Emsland zu benutzen, in oder außer Betrieb zu setzen,
4. zwischen den Schienen zu gehen sowie Straßenfahrzeuge im Schienenbereich abzustellen,
5. Stromzuführungskabel zu überfahren,
6. zu baden,
7. zu angeln (mit Ausnahme des Stichkanals),
8. die Hafengewässer mit Fahrzeugen zu befahren, die nicht dem Güterverkehr dienen, soweit keine Erlaubnis der Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH oder dessen Beauftragten erteilt wurde (das Fahrverbot gilt nicht für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes sowie für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge).

§ 6 Sicherheit und Brandschutz

1. Der Einsatzplan (Havarieplan) zur Gewährleistung des Brand- und Gewässerschutzes sowie der technischen Hilfeleistung ist dem Büro der Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH im Eurohafen Emsland einsehbar. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH bzw. der Beauftragte.
2. Rettungsmittel und -anlagen sind an folgenden Standorten vorhanden:
 - Rettungsringe am Nord-, Ost- und Südkai
 - Feuerlöschgeräte und 1. Hilfe Kästen im Verwaltungsgebäude

§ 7 Hafentarif

Für die Benutzung des Eurohafen Emsland wird ein Hafentarif gemäß beigefügter Anlage 3 erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hafenordnung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Eurohafen Emsland GmbH

Neuer Markt 1

49733 Haren (Ems)

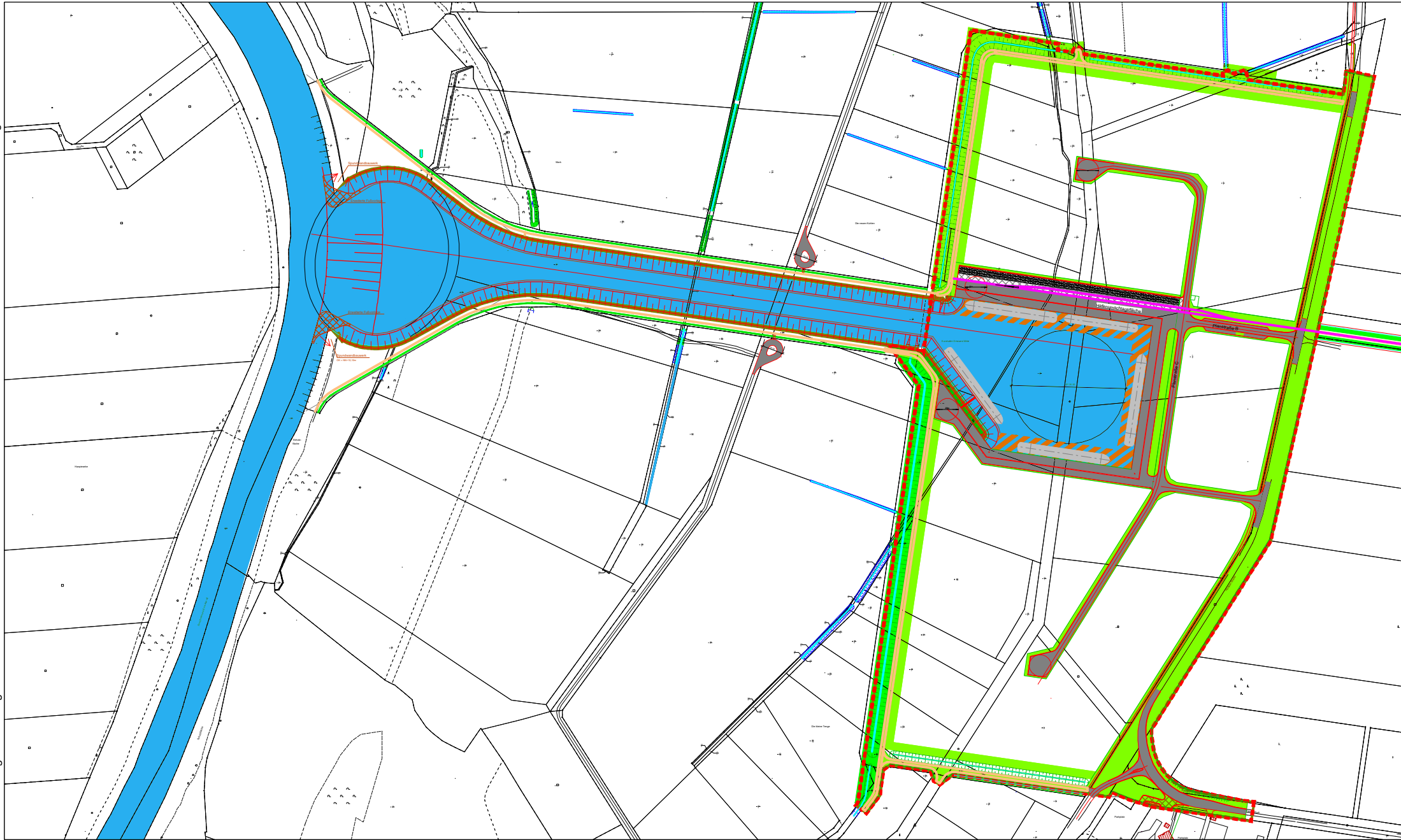
Telefon: 05932/8-0

E-Mail: info@eurohafen.de

Anlage 1 - Übersichtsplan Eurohafen Emsland

Nur für den Dienstgebrauch

Auszug aus der Liegenschaftskarte



STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister
Neuer Markt 1
49733 Haren (Ems)

Sachbearbeiter:	
Unterschrift:	
Zeichnung Nr.:	
Datum: 06.05.08	Maßstab: 1:6500

ANLAGE 2
DER
HAFENORDNUNG
EUROHAFEN EMSLAND

Stand: 01.01.2008

zu § 3 Ziffer 5 der Hafenordnung
Ansprechpartner und Kontakt
Betreibergesellschaft

Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH
Am Eurohafen 11
49733 Haren (Ems)

Ansprechpartner: Frank Kroschewski
Telefon +49-5932-7355481
Telefax +49-5932-7355487
Mobil 0175-7218510

E-Mail umschlag@eurohafen.de

Anlage 3

HAFENTARIF

Eurohafen Emsland

Stand: 01.01.2008

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung des Eurohafen Emsland werden Entgelte nach diesem Hafentarif erhoben.

§ 2 Ufergeld

1. Für die Benutzung des Eurohafen Emsland ist ein Ufergeld zu entrichten. Das Ufergeld richtet sich dabei nach der Umschlagmenge und der jeweiligen Güterklasse (Basis: Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen).

Das Ufergeld beträgt:

Güterklasse I	0,45 €/t
Güterklasse II	0,40 €/t
Güterklasse III	0,35 €/t
Güterklasse IV	0,30 €/t
Güterklasse V	0,25 €/t
Güterklasse VI	0,20 €/t

2. Das Ufergeld versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).
3. Das Ufergeld wird für das Umschlaggut erhoben. Es ist von demjenigen zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder für sich durchführen lässt.
4. Das Ufergeld ist für alle Güter, die über das Schiff oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden.
5. Das Ufergeld wird nicht erhoben für Treibstoffe, die von Bunkerbooten an Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen abgegeben werden.
6. Entgelte, die die Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH im Zusammenhang mit Umschlags- und sonstigen Dienstleistungen berechnet, werden durch diesen Hafentarif nicht berührt.

§ 3 Entgelterhebung und allgemeine Bestimmungen

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte entsteht mit der Benutzung des Eurohafens Emsland und seiner Einrichtung.
2. Das Ufergeld wird durch die Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH erhoben.
3. Die Strom- und Wasserversorgung erfolgt durch die Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH gegen Entgelt.
4. Für die zu entrichtenden Entgelte haften die Schiffseigentümer. Fehlende Berechnungsunterlagen werden durch Schätzung ermittelt
5. Der Hafentarif tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Eurohafen Emsland GmbH

Neuer Markt 1

49733 Haren (Ems)

Telefon: 05932/8-0

E-Mail: info@eurohafen.de